

Antrag auf Anerkennung eines privaten Kraftfahrzeuges zur Schulwegbeförderung

Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen
SG 15 – Schülerbeförderung
Prof.-Max-Lange-Platz 1
83646 Bad Tölz

Es wird empfohlen, den Antrag zu **Beginn des jeweiligen Schuljahres** zu stellen, da Sie sonst das Kostenrisiko tragen. Spätester Abgabezeitpunkt: **31.10. für das vorangegangene Schuljahr** beim Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen - danach ist keine Erstattung mehr möglich (gesetzliche Ausschlussfrist gem. Art. 3 Abs. 2 Satz 8 SchKfrG).

Für das Schuljahr / Klasse

1. Schüler*in

Name/Vorname:

Geburtsdatum:

Telefon:

Mobil:

E-Mail:

Straße:

PLZ, Ort

Ortsteil:

Sofern eine Fahrgemeinschaft gebildet wird, ist diesem Antrag auf Anerkennung Pkw eine ausgefüllte Erklärung zur Fahrgemeinschaft beizulegen und beim Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen einzureichen.

Bitte beachten Sie unbedingt Nr. 4 und Nr. 5 der Anlage (z. B. Kindergeldnachweis) und legen Sie ggf. diesen Nachweis bei Antragstellung bei (Kopie genügt).

2. Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeugführer

Personenkraftwagen/Ellenator

Motorrad

Moped/Mofa/Microcar

Die Beförderung wird durchgeführt von/vom

Schüler*in

den Eltern

anderer Person

Name und Adresse der Eltern bzw. der anderen Person:

3. Begründung

Es liegt eine dauernde Behinderung vor, die die Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels nicht zulässt (Schwerbehindertenausweis/ärztliche Bescheinigung ist in Kopie beizulegen!)

Eine öffentliche Verkehrsverbindung besteht nicht bzw. erst ab

Die Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels ist zwar möglich, mit dem privaten Kfz verringert sich die regelmäßige Abwesenheitsdauer von der Wohnung an mindestens 3 Tagen in der Woche um jeweils mehr als 2 Stunden.

Der Einsatz eines privaten Kraftfahrzeuges ist wirtschaftlicher (kostengünstiger) als ÖPNV.

Die Hinfahrt mit dem öffentlichen Verkehrsmittel muss schon vor 5:30 Uhr angetreten oder die Rückfahrt kann erst nach 23:00 Uhr beendet werden.

4. Strecke

zwischen Wohnung und Schule auch zurück
zwischen Wohnung und Pflicht-Praktikum in (genaue Adresse) auch zurück
zwischen Wohnung und Haltestelle des öffentlichen Verkehrsmittels
(Bezeichnung Haltestelle: in (Ort) auch zurück
Die kürzeste einfache Strecke beträgt km

5. Stundenplan (nur Pflicht- und Wahlpflichtunterricht)

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
von					
bis					

6. Schulbestätigung

Die obigen Angaben über die Unterrichtszeiten werden bestätigt.
Die angegebenen Unterrichtszeiten beziehen sich ausschließlich auf Pflicht- bzw. Wahlpflichtunterricht.

Der Unterricht an unserer Schule findet statt als

Vollzeitunterricht Blockunterricht
Teilzeitunterricht und zwar wöchentlich einmal wöchentlich zweimal im Wechsel

Ist der/die Schüler*in während des Blockunterrichts auswärts untergebracht?
 ja nein

Adresse des Wohnheims, Pension etc.

Datum, Unterschrift

Schulstempel

Ich versichere die Richtigkeit meiner Angaben und verpflichte mich jede Änderung unverzüglich dem Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen - SG 15 mitzuteilen. Ich bestätige, dass ich die Hinweise unter www.lra-toelz.de/datenschutzerklärung zur Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zur Kenntnis genommen habe.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers/der
Antragstellerin bzw. des/der
Erziehungsberechtigten

Anlage

Merkblatt zum Antrag auf Anerkennung eines privaten Kraftfahrzeuges zur Schulwegbeförderung

1. Öffentliche Verkehrsmittel sind vorrangig zu nutzen (Art. 1 Abs. 2 SchKfrG, § 3 Abs. 1 und § 4 Nr. 1 HS 2 SchBefV). Die Anerkennung eines privaten Kraftfahrzeuges kann nur aus Gründen der Notwendigkeit oder der Wirtschaftlichkeit erfolgen.
2. Für Schüler*innen an Gymnasien und Berufsfachschulen ab der Jahrgangsstufe 11, für Schüler*innen an Berufs- und Fachoberschulen sowie für Berufsschüler*innen im Teilzeit- oder Blockunterricht erstattet der Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen, in dem der Schüler seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort (i.d.R. Wohnsitz) hat, die Kosten der notwendigen Beförderung, soweit die besuchte Schule vom Schulwegkostenfreiheitsgesetz erfasst ist **und die anrechenbaren Gesamtkosten der Beförderung die gesetzliche Belastungsgrenze in Höhe von 320,00 € (1 Schüler) oder 490,00 € (pro Familie) je Schuljahr übersteigen.**
3. Beförderungskosten werden grundsätzlich nur erstattet, wenn die nächstgelegene Schule besucht wird. Das ist diejenige Schule der gewählten Schulart, Ausbildungs- und Fachrichtung, die mit dem geringsten Beförderungsaufwand erreichbar ist. Wird eine andere als die nächstgelegene Schule besucht, sieht das Schülerbeförderungsgesetz keine Erstattung der fiktiven Kosten vor, die beim Besuch der nächstgelegenen Schule entstanden wären.
4. Bezieht der/die Unterhaltsleistende für **drei oder mehr Kinder** Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz, werden die Fahrtkosten für die o.g. Schüler*innen in voller Höhe erstattet.
Es ist ein **Kindergeldnachweis** aus dem Monat **vor Beginn** des Schuljahres vorzulegen (i.d.R. August), für welches die Fahrtkostenerstattung beantragt wird. Die Vorlage eines entsprechenden Kontoauszugs in Kopie ist ausreichend.
5. Nr. 4 gilt entsprechend, wenn der/die Unterhaltsleistende oder der/die Schüler*in Anspruch auf **Hilfe zum Lebensunterhalt (SGB XII) oder auf Bürgergeld (SGB II)** hat. Ein entsprechender Bescheid vom Jobcenter etc. ist in Kopie vorzulegen.
6. Es wird empfohlen, den Antrag zu **Beginn des jeweiligen Schuljahres** zu stellen, da Sie sonst das Kostenrisiko tragen. Spätester Abgabetermin ist der **31.10. für das vorangegangene Schuljahr** beim Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen - danach ist keine Erstattung mehr möglich (gesetzliche Ausschlussfrist gem. Art. 3 Abs. 2 Satz 8 SchKfrG).